

79. Verordnung der Landesregierung vom 15. August 2011, mit der eine längere Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Breitenbach am Inn festgelegt wird
80. Verordnung der Landesregierung vom 15. August 2011, mit der eine längere Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Baumkirchen festgelegt wird
81. Verordnung der Landesregierung vom 15. August 2011, mit der eine längere Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Marktgemeinde Rum festgelegt wird
82. Verordnung der Landesregierung vom 6. September 2011, mit der die Verordnung der Landesregierung betreffend die Übertragung der Besorgung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet der örtlichen Baupolizei einiger Gemeinden Tirols auf die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft geändert wird
83. Verordnung der Landesregierung vom 6. September 2011 über die Genehmigung einer Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Marktgemeinde Völs und der Gemeinde Götzens

## **79. Verordnung der Landesregierung vom 15. August 2011, mit der eine längere Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Breitenbach am Inn festgelegt wird**

Aufgrund des § 31a Abs. 5 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006, LGBl. Nr. 27, wird verordnet:

### § 1

(1) Die Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Breitenbach am Inn wird mit zwölf Jahren ab dessen Inkrafttreten festgelegt.

(2) Die Fortschreibung des örtlichen Raumord-

nungskonzeptes ist daher vom Gemeinderat der Gemeinde Breitenbach am Inn bis spätestens 13. Juni 2013 zu beschließen und der Landesregierung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorzulegen.

### § 2

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

**Platter**

Der Landesamtsdirektor:

**Liener**

## 80. • Verordnung der Landesregierung vom 15. August 2011, mit der eine längere Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Baumkirchen festgelegt wird

Aufgrund des § 31b Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, wird verordnet:

### § 1

(1) Die Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Baumkirchen wird mit 14 Jahren ab dessen Inkrafttreten festgelegt.

(2) Die Fortschreibung des örtlichen Raumord-

nungskonzeptes ist daher vom Gemeinderat der Gemeinde Baumkirchen bis spätestens 9. März 2014 zu beschließen und der Landesregierung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorzulegen.

### § 2

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Platter**

Der Landesamtsdirektor:  
**Liener**

## 81. • Verordnung der Landesregierung vom 15. August 2011, mit der eine längere Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Marktgemeinde Rum festgelegt wird

Aufgrund des § 31b Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, wird verordnet:

### § 1

(1) Die Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Marktgemeinde Rum wird mit 15 Jahren ab dessen Inkrafttreten festgelegt.

(2) Die Fortschreibung des örtlichen Raumord-

nungskonzeptes ist daher vom Gemeinderat der Marktgemeinde Rum bis spätestens 21. April 2015 zu beschließen und der Landesregierung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorzulegen.

### § 2

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Platter**

Der Landesamtsdirektor:  
**Liener**

## 82. Verordnung der Landesregierung vom 6. September 2011, mit der die Verordnung der Landesregierung betreffend die Übertragung der Besorgung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet der örtlichen Baupolizei einiger Gemeinden Tirols auf die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft geändert wird

### Artikel I

Die Verordnung der Landesregierung, mit der die Besorgung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet der örtlichen Baupolizei einiger Gemeinden Tirols auf die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft übertragen wird, LGBL. Nr. 78/2009, wird wie folgt geändert:

In der lit. g des § 1 wird die Wortfolge „Nesselwängle (Beschluss vom 20. Juni 2011)“ eingefügt.

### Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

**Platter**

Der Landesamtsdirektor:

**Liener**

## 83. Verordnung der Landesregierung vom 6. September 2011 über die Genehmigung einer Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Marktgemeinde Völs und der Gemeinde Götzens

### § 1

Die Tiroler Landesregierung genehmigt gemäß § 6 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LBG. Nr. 36, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 3/2011, die übereinstimmenden Beschlüsse der Gemeinderäte der Marktgemeinde Völs vom 8. Juni 2011 und der Gemeinde Götzens vom 5. Juli 2011, mit denen folgende Änderung der Gemeindegrenze zwischen diesen Gemeinden vereinbart wurde:

Nach Maßgabe der Vermessungsurkunde GZL. 8155 des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Dipl.-Ing. Karl H. Mosbacher, Sillgasse 19/IV, 6020 Innsbruck, vom 26. Mai 2011, welche den Gemeinde-

ratsbeschlüssen zugrunde liegt, verläuft die Gemeindegrenze, die bisher durch die Grenzpunkte Nr. 8213, 12859, 12860, 8211, 7953, 7952, 13823, 6575 und 12858 gebildet wurde, künftig direkt vom Grenzpunkt Nr. 8213 zum Grenzpunkt Nr. 12858. Der Grenzverlauf zwischen diesen beiden Grenzpunkten ist gradlinig.

### § 2

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung aus dieser Grenzänderung findet nicht statt.

### § 3

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2012 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

**Platter**

Der Landesamtsdirektor:

**Liener**

<b>Erscheinungsort Innsbruck</b> <b>Verlagspostamt 6020 Innsbruck</b>	<b>Österreichische Post AG</b> <b>Info.Mail Entgelt bezahlt</b>
--	--

**DVR 0059463**

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung**  
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf,  
die Bezugsgebühr beträgt € 60,- jährlich.

Verwaltung und Vertrieb:  
Landeskanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. A 039.

Druck: Eigendruck